

## **Satzung vom 13.03.2006 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.08.1998**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.08.1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.07.1998, Az.: 2-7832-11/192-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:  
"Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine derart nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden."
2. In § 10 Abs. 3 werden Satz 3 und Satz 5 ersatzlos gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 wird in Satz 1 "Prüfungen" durch "Fachprüfungen" ersetzt und nach Satz 1 eingefügt: " Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 4 Abs. 3 genannten Freiversuch, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet." § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 12.08.1998 beenden. Dazu ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt zu gebenden Frist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.09.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 15.11.2005, Az.: 3-7831-11/192-4

Dresden, den 13.03.2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge